



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. April 1969

I Teil II Nr.32

Tag	Inhalt	Seite
26.3.69	Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen .....	219
17.3.69	Zweite Durchführungsbestimmung zur Jugendhilfeverordnung .....	222

## Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969

In der Deutschen Demokratischen Republik sind alle Voraussetzungen für die politische, geistige, moralische und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten gegeben i

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fester Bestandteil der sozialistischen Jugendpolitik und stellt hohe Anforderungen an die Familien, an alle Staats- und Wirtschaftsorgane und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und an die Jugend selbst.

Der sozialistische Staat fördert die Initiative der Jugend durch Übertragung von Verantwortung, schützt die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor gesellschaftswidrigem und möglichem kriminellern Verhalten und bekämpft die Einflüsse, die den Erziehungsprozeß stören oder gefährden.

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75), des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. März 1967 „Jugend und Sozialismus“ (GBl. I S. 31), des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83), des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1), des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) wird zur Durchführung des § 35 Abs. 2, der §§ 39, 41 und 42 Absätze 1, 4 und 5 des Jugendgesetzes der DDR folgendes verordnet:

### Grundsätze

#### § 1

(1) Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Einflüssen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährden oder schädigen, ist Aufgabe aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Eltern, der Lehrer, Erzieher und Lehr- ausbilder, der Leiter von Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sind verantwortlich dafür, daß Einflüsse der imperialistischen Ideologie, die

insbesondere durch Druckerzeugnisse, Fernsehen und Rundfunk verbreitet werden, von Kindern und Jugendlichen ferngehalten und Schul- und Arbeitsbummelei, entartete, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, Alkohol- und Tabakmißbrauch oder disziplineloses Verhalten nicht geduldet werden. Die für die Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen Verantwortlichen haben geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Einflüsse der imperialistischen Ideologie, zur Überwindung negativer sozialer Lebens- und Verhaltensweisen sowie zur Bekämpfung deren Ursachen und Bedingungen zu treffen.

#### § 2

(1) Die Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Jugend, die durch die Leiter von Betrieben, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sowie durch die Vorstände der Genossenschaften festgelegt werden, haben Aufgaben zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen, zur Festigung ihres Staats- und Rechtsbewußtseins, zum Schutz vor den im § 1 Abs. 2 genannten schädlichen Einflüssen und zur Verhütung negativer Verhaltensweisen, insbesondere Maßnahmen zur zielgerichteten Lebensgestaltung in der Freizeit, zu enthalten. Diese Maßnahmen sollen mit den von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Programmen zur vorbeugenden Bekämpfung der Jugendgefährdung und Kriminalität übereinstimmen.

(2) Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, die Leiter von Betrieben, Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur und des Handels sowie die Vorstände der Genossenschaften sind in ihrem Aufgabebereich für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

#### § 3

### Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche

(1) Erziehungsberechtigte « sind Eltern oder andere Personen, denen die Erziehung ständig oder vorübergehend nach den Bestimmungen - des Familiengesetzbuches übertragen worden ist.

(2) Kind im Sinne dieser Verordnung ist, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Jugendlichen, wer über 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.